CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/33/INF.22

21. August 2018

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(33. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2018)

Punkt 3 c) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

 Stellungnahme der chemischen Industrie zum informellen Dokument Nr.5 von Österreich

 **Eingereicht von CEFIC**

1. Der Vorschlag von Österreich, in den Transportdokumenten zusätzlich zu den aktuellen Anforderungen, die CAS und/oder EC-Nummer zu nennen, wurde in der chemischen Industrie eingehend diskutiert. Involviert waren sowohl Vertreter des deutschen Chemieverbandes VCI, des schweizerischen Chemieverbandes Scienceindustries, als auch des europäischen Chemieverbandes CEFIC.

2. Bereits zu Beginn der Diskussionen wurde den Obengenannten deutlich, dass durch den Vorschlag kein Mehrwert entstehen würde. Insbesondere die Experten der ICE (Intervention in Chemical Transport Emergencies)-Working Group sehen bei zusätzlicher Angabe der CAS oder der EC-Nummer mehr Fragen aufkommen, als mit den heutigen Stoffangaben in den Transportdokumenten.

3. Die EC-Nummer stellt eine Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts dar. Bei der Forderung diese Nummer im ADN zu verwenden, ist zu berücksichtigen, dass nicht allen Stoffen (z.B. Polymeren) eine EC-Nummer zugeordnet ist. Außerdem unterliegen nicht alle Staaten, die das ADN gezeichnet haben dem Europäischen Chemikalienrecht. Daher ist die Forderung diese Nummer zur Identifizierung eines Stoffes zu verwenden nicht zielführend.

Die CAS-Nummer ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für manche Stoffe mehrere CAS-Nummern vergeben wurden. Zusätzlich kann eine CAS-Nummer eine Gruppe von Stoffen abbilden, die unterschiedliche Gefahren beinhalten. Aus diesen Gründen sind Bemühungen die CAS-Nummer als eindeutige Beschreibung aufzunehmen, schon in der Vergangenheit gescheitert.

4. Da bei der Fortschreibung der Gefahrgutvorschriften die Harmonisierung der unterschiedlichen Verkehrsträger im Vordergrund steht, müssten diese Änderungen auf die UN Model Regulations (Orange Book), bei Straße/Schiene (ADR/RID) sowie dem IMDG-Code eingeführt werden. Neben dem wirtschaftlich enorm hohen Aufwand ist auch hier wie unter Punkt 1-3 beschrieben keine sicherheitsrelevante Verbesserung zu erwarten.

5. Darüber hinaus sind diese Bestrebungen fragwürdig, da sie aus wirtschaftlichen Gründen nur mit sehr hohem Aufwand umzusetzen sind. Die elektronische Erzeugung der Transportdokumente bedeutet einen enormen finanziellen Aufwand. Es müssten erweiterte Templates geschaffen werden die in keinem Verhältnis zum wirklichen Nutzen stehen.

6. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen und den oben beschriebenen Erkenntnissen, bitten wir den ADN-Sicherheitsausschuss unseren Ausführungen zu folgen und dieses Vorhaben nicht zur Anwendung zu bringen

\*\*\*